Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/7/2 1Ob536/93 (1Ob537/93), 1Ob269/06z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.1993

Norm

ABGB §1422

Rechtssatz

Der Umstand, daß die Einlösung einer Forderung nicht als einseitiges Rechtsgeschäft, sondern in Vertragsform abgewickelt wurde, macht diese deshalb noch nicht zur vertraglichen (Vollzession) Zession, sondern läßt deren Wesen als Einlösung unberührt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 536/93
  Entscheidungstext OGH 02.07.1993 1 Ob 536/93
  Veröff: SZ 66/81
- 1 Ob 269/06z
  Entscheidungstext OGH 27.03.2007 1 Ob 269/06z
  Vgl; Beisatz: Eine Forderungseinlösung kann auch einvernehmlich erfolgen, wobei dann die der Einlösung zugrundeliegende Vereinbarung auch einer (ergänzenden) Vertragsauslegung zugänglich ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0033423

Dokumentnummer

JJR_19930702_OGH0002_0010OB00536_9300000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at